



Verordnung zur Förderung von Solaranlagen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.11.2011 folgendes beschlossen:

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Richtlinie ist die Förderung erneuerbarer Energieträger, die Ressourcenschonung und Verringerung von Emissionen aus Einzelfeuerungsanlagen. Die Bürger der Marktgemeinde Fieberbrunn sollen motiviert werden, den Einsatz von fossilen Energieträgern durch regenerative Energien zu ersetzen und damit einen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität im Gemeindegebiet zu leisten. Damit soll aber auch den Bemühungen zum Klimaschutz im Sinne des Kyoto-Protokolls und der innerhalb der europäischen Union getroffenen Vereinbarungen zur Reduktion von CO₂-Emissionen und des Klimabündnisses entsprochen werden.

§ 2 Fördergegenstand

Gegenstand dieser Förderrichtlinie ist die Errichtung von thermischen Solaranlagen für Wohnbauten, Betriebsgebäude und landwirtschaftliche Betriebsgebäude sowie für Gebäude von Eigentümern gemäß § 3 Z. 4.

§ 3 Förderungswerber

Um Förderung für eine Solaranlage können unabhängig vom Einkommen ansuchen:

1. Gebäudeeigentümer, Wohnbauträger
2. Wohnungseigentümergeinschaften
3. Pächter, Hauptmieter oder dingliche Nutzungsberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentumswerber
4. Kommunale und gemeinnützige Einrichtungen bzw. Trägerschaften, Vereine
5. Betrieb und landwirtschaftliche Betriebe
6. Contracting-Anbieter

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

1. Pro neu installierter Solaranlage kann eine Förderung von € 50,-- pro m² Kollektorfläche oder 50 Liter Speicherinhalt gewährt werden, wobei die Kollektorfläche im Geschosswohnbau mindestens 2 m² je Wohneinheit, in allen anderen Fällen mindestens 5 m² betragen muss.
Gefördert werden im Geschosswohnbau maximal 3 m² Kollektorfläche je Wohneinheit, in allen anderen Fällen maximal 10 m² Kollektorfläche.
2. Bemessungsgrundlage für die Förderung einer Solaranlage ist die nachgewiesene Nettokollektorfläche in m².

§ 5 Förderungsvoraussetzungen

Förderung wird nur gewährt, wenn

1. alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere allfällig erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden,
2. bestehende Gebäude eine Energieausweisklassifizierung von mindestens A, Neubauten eine Energieausweisklassifizierung von mindestens A+ nachweisen können (unter dieser Voraussetzung kann von der Maßgabe, dass Dachneigung- und Kollektorausrichtung gleich ist abgesehen werden),
3. der Förderungswerber der Förderstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit Zugang zum Fördergegenstand gewährt,
4. die Anlage den geltenden Normen entspricht,
5. die Anlage fertig gestellt und betriebsbereit ist,
6. die Montage der Anlage so erfolgte, dass diese der Dachneigung und -ausrichtung gleich ist. In begründeten Fällen kann eine Abweichung von dieser Bedingung (bei einer errechneten Ertragsminderung der Sonnenenergie von über 10 %) nach Einverständnis der Förderungsstelle erfolgen.
7. eine Umstellung der bisherigen Warmwasserbereitung, Raumheizung oder landwirtschaftlichen Trocknungsanlage auf Solarenergie (Sonnenkollektoren) oder eine Neuerrichtung dieser Anlagen erfolgt. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert,
8. es sich bei dem Objekt um ein Gebäude handelt, das entsprechend der Tiroler Bauordnung errichtet wird oder rechtmäßig besteht.

§ 6 Anerkennungsstichtag

Gefördert werden nur Solaranlagen, die nachweislich nach dem 1.1.2012 eingebaut werden und deren Abrechnung spätestens ein Jahr nach der erfolgten Montage bei der Förderstelle einlangt.

§ 7 Förderungsabwicklung

Ein Antrag auf Gewährung einer Förderung ist mittels Formular einzubringen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Zahlungsbelege, Rechnungen bzw. eine saldierte Endabrechnung,
2. Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage von einer aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Solaranlagen befugten Person.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

§ 8 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Die in diesen Richtlinien verwendeten Bezeichnungen Bürger, Eigentümer, Förderungswerber usw. sind als geschlechtsneutral zu bezeichnen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Förderung tritt mit 1.1.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2006 außer Kraft.

Angeschlagen am: 16.11.2011

Abgenommen am: 01.12.2011

Der Bürgermeister

